



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0553/2022		Datum: 31.08.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.:	Az.: 01317-22/Be
Betreff:			
Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 159 "Gewerbegebiet an der B 9 - Bubenheim"			
Gremienweg:			
23.09.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Bebauungsplanes Nr.159 "Gewerbegebiet an der B 9 - Bubenheim" zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB):

- Errichtung einer Hauptanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
- Zulassung einer nicht im Nutzungskatalog des Bebauungsplans aufgeführten Nutzung.

Vorhabenbezeichnung	Aufbau und Betreiben einer automatischen Packstation						
Grundstück/Straße	Jacob-Caspers-Straße 2						
Gemarkung	Bubenheim						
Flur	1						
Flurstück	1858/2						

Begründung:

Antragsgegenstand ist der Aufbau und das Betreiben einer automatischen Packstation auf dem o.g. Grundstück.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 159 "Gewerbegebiet an der B 9 - Bubenheim". Es gilt die BauNVO 1990. Als eigenständiges Gewerbe stellt das Vorhaben eine Hauptanlage dar. Weil sie außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegt, bedarf es hierfür einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Darüber hinaus widerspricht die geplante Nutzung dem in der Textfestsetzung Nr. 2.1 für das Sondergebiet 1 aufgeführten Nutzungskatalog. Auch dafür ist eine Befreiung erforderlich.

Beide Befreiungen sind auch beantragt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Voraussetzungen für die Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind erfüllt.

Mit den Befreiungen ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Anlage/n:

- katasteramtlicher Lageplan
- Bebauungsplan Nr. 159
- Lageplan
- Fotomontagen

Historie:**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Die Packstation wird auf einem bestehenden Stellplatz (Überhang) errichtet. Es erfolgt insofern keine zusätzliche Versiegelung des Grundstücks. Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.